

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin

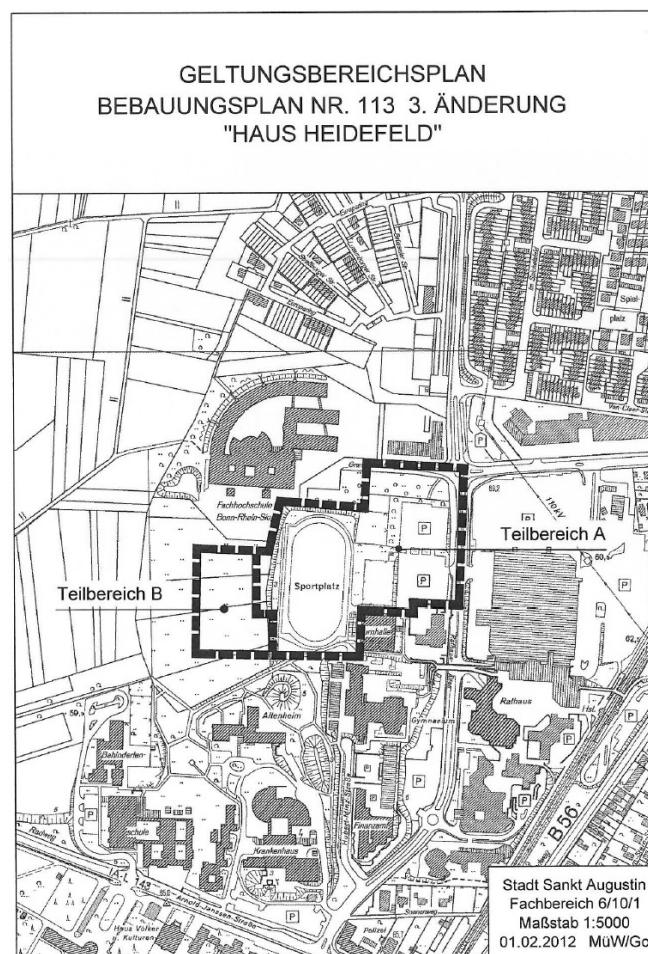


## Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 113 „Haus Heidefeld“ Teilbereich B

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 113 „Haus Heidefeld“ Teilbereich B im beschleunigten Änderungsverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Da die Voraussetzungen des § 13 a BauGB vorliegen, wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet in der Gemarkung Siegburg/Mülldorf, Flur 1, für den Bereich südlich der Granthamallee und westlich der Rathausallee. Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf wird einschließlich der Begründung sowie der vorliegenden erforderlichen Gutachten in der Zeit vom 25.06.2012 bis 25.07.2012 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung kann auch auf der städtischen Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) unter der Rubrik „Bauen, Planen, Umwelt“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 04.06.2012

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter